

## Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen

zwischen der

Landeshauptstadt Dresden  
Dr.-Külz-Ring 19  
01067 Dresden

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Dirk Hilbert

- im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und der

Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH  
Frankfurter Straße 720 - 726  
51145 Köln

vertreten durch ihre Geschäftsführung

- im Folgenden „Systembetreiber“ genannt -

1. Zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systembetreiber wurde am 6. November/18. November 2003 eine Nebenentgeltvereinbarung geschlossen, verlängert am 17. Juli/30. Juli 2009 und 25. Februar/11. März 2013, deren Laufzeit zum 31. Dezember 2016 endet. Diese Vereinbarung wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.
2. Für die Abrechnung wird die für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres durch das statistische Landesamt für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.
3. Die Höhe des Nebenentgeltes wird wesentlich durch den Anschlussgrad der Bevölkerung an das Bringsystem bestimmt. Es basiert aktuell auf folgender Grundlage:

EW (30.06.15)	Stellplatz Glas 3- farb.	Stellplätze PPK (für x-% der er- fassten Menge)	Verdichtung Standplatz/ EW	Nebenentgelt €/EW/a	Abfallberatung €/EW/a	Gesamt €/EW/a
536.911	670	50 % der Erfas- sungsmenge	1:800	1,34	0,26	1,60

Verändert sich die aktuelle Systemausgestaltung, so dass die Systemdichte größer 1 : 800 (Standplatz/EW) wird bzw. sich die Anzahl der über Depotcontainer erfassten Fraktionen oder der über Depotcontainer erfasste Anteil der PPK - Fraktion reduziert, wird der Entgeltanspruch mit Wirkung zum Zeitpunkt der Systemänderung angepasst.

Dieses Entgelt stellt einen Gesamtbetrag für alle Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung dar. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden hat eine Clearingstelle die Aufgabe übernommen, den Entgeltanteil festzulegen, den der jeweilige Systembetreiber auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat. Jeder Systembetreiber teilt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seinen Anteil mit und zahlt diesen zu den vereinbarten Stichtagen.

4. Für die Nebenentgelte wird der Systembetreiber DSD Gutschriften zum 01.04., 30.06., 30.09. und 31.12. erstellen und die Beträge zeitgleich an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszahlen.
5. Dieser Vertrag wird ab dem 1. Januar 2017 wirksam. Er kann vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem Systembetreiber spätestens am 30. September zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
6. Sonstige zwischen den Parteien bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unverändert bestehen.

Dresden, den .....

Köln, den .....

\_\_\_\_\_  
öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

\_\_\_\_\_  
Systembetreiber